

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	<b>öffentlich</b>	am 02.12.2014	Vorberatung
Gemeinderat	<b>öffentlich</b>	am 16.12.2014	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

## **Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 2013**

### Anlagen 1

### Beschlussantrag

Die in der Anlage 1 dargestellten überplanmäßigen Ausgaben aus dem Rechnungsjahr 2013 werden im Falle der

Ziff. 2, 3 und 4  
Ziff. 1

vom Verwaltungsausschuss genehmigt,  
vom Verwaltungsausschuss vorberaten,

Ziff. 1

vom Gemeinderat genehmigt.

### Finanzielle Auswirkungen

vgl. Rechnungsabschluss 2013

### Besonderer Hinweis:

## Sachverhalt

Mit dem Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung werden den zuständigen Gremien und Organen zugleich die noch nicht genehmigten über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres unbeschadet der originären Zuständigkeit der Fachdienststellen durch die Stadtkämmerei in einer Sammelvorlage zur Beschlussfassung/Entscheidung vorgelegt. Der Vorteil liegt darin, in der sachlichen Beurteilung einen engen zeitlichen Bezug zum Bericht über die Jahresrechnung zu ermöglichen.

Zu den in der Anlage dargestellten Mehrausgaben ist jeweils eine kurze fachliche Begründung in Stichworten vermerkt. Dem Grunde nach sollte die Genehmigung möglichst frühzeitig, also bereits im Entstehen der Maßnahme, erfolgen. Dennoch gibt es in der Praxis verschiedene Konstellationen, in denen die Genehmigung faktisch erst nach Auszahlung oder gar nach Rechnungsschluss eingeholt werden kann.

Die generellen gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von außer- und überplanmäßigen Ausgaben lauten:

### § 84 Planabweichungen

*(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht. Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind. Sind die Aufwendungen oder Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderats. [§ 82 Abs. 2](#) bleibt unberührt.*

*(2) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Finanzierung im folgenden Jahr gewährleistet ist; sie bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.*

*(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen können.*

Jürgen Eberle